

7536

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben; Dritte Änderung

Erl. des MWU vom 20. Dezember 2023 – 23 – 62373/11

Bezug: Erl. des MLU vom 11. Januar 2016 (MBI. LSA S. 625), zuletzt geändert durch Erl. des MULE vom 31. August 2021 (MBI. LSA S. 558)

I. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe o wird wie folgt geändert:

Das Wort „Richtlinien“ wird durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt. Nach der Angabe „(REWas1992, RdErl. des MU vom 7.1.1993, MBI. LSA S. 649)“ wird ein Semikolon angefügt.

bb) Nach Buchstabe o wird folgender Buchstabe p angefügt:

„Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74);“

cc) Nach Buchstabe p wird folgender Buchstabe q angefügt:

„Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159; L 261 vom 22.7.2021, S. 58; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S.59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/955 vom 19.10.2022 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1);“

dd) Nach Buchstabe q wird folgender Buchstabe r angefügt:

„des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Fonds für den gerechten Übergang 2021-2027 Sachsen-Anhalt (EFRE/JTF Programms 2021-2027 des Landes Sachsen-Anhalt)³; „

ee) Nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe s angefügt:

„der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus und den Fonds für einen gerechten Übergang für die Förderperiode 2021-2027 (EFRE/ESF+/JTF), (<http://www.efreporter.de/confluence/page/viewpage.action?pagelid=167019910>)“

b) Nummer 1.3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Landes- und Bundesmitteln“ die Wörter „sowie aus Mitteln der Europäischen Union“ eingefügt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „2.1.1“ wird das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „2.2.1“ wird die Angabe „und 2.3.1 Buchst. a und b“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Vorhaben nach der Nummer 2.3.1 Buchst. a und b werden nur dann gefördert, wenn die Gesamtkosten eines Vorhabens mehr als 200 000 Euro (brutto) betragen.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f wird vor den Wörtern „Ausgaben für die Erschließung neuer Baugebiete mit Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

bb) In Buchstabe h wird vor den Wörtern „Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

cc) In Buchstabe k wird nach dem Wort „Baunebenkosten“ der Punkt gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l eingefügt:

„grundsätzlich Ausgaben für die Erstellung von Konzepten“.

b) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

cc) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Fördersatz für Vorhaben nach Nummer 2.5 richtet sich nach den für die Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 festgelegten Fördersätzen.

Die Kumulation mit anderen Fördermitteln ist für Vorhaben nach Nummer 2.3.1 grundsätzlich ausgeschlossen.“

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

4.1) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

a) die Angabe „6.1“ wird gestrichen.

b) Nummer 6.2 wird gestrichen.

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach der Angabe „die VV zu § 44 LHO und“ die Angabe „die ANBestP als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, die VV-GK einschließlich der Nebenbestimmungen ANBest-GK als Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO, die ZBau als Anlage zur VV/VV-GK Nr. 6 zu § 44 LHO und die dazugehörige Nebenbestimmung NBest-Bau sowie ergänzend“ eingefügt.

6. Nummer 8.1 Buchst. d) wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote „3“ wird durch Fußnote „4“ ersetzt.
- b) Die Angabe „6.2“ wird durch die Angabe „16.1“ ersetzt.

7. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9.1 Satz 2 wird die Fußnote „3“ durch Fußnote „4“ ersetzt und die Angabe „Sternchen“ gestrichen.
- b) In Nummer 9.2.3 Satz 4 wird die Angabe „9.2.4.2 oder 9.2.5.2“ durch die Angabe „9.2.4“ ersetzt.

8. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10.2 wird Satz 5 gestrichen.
- b) In Nummer 10.4 werden die Wörter „Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anhang der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – ZBau –; Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO)“ durch die Angabe „NBest-Bau“ ersetzt.

9. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „grundsätzlich nur“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird die Fußnote „3“ durch Fußnote „4“ ersetzt.

10. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13.1 wird die Angabe „13.1“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
„Ergänzend gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (NBest-Was - Anlage 1).“
- b) Die Nummer 13.2 und 13.3 werden gestrichen.

11. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote „3“ wird durch Fußnote „4“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird ergänzt:
„Ergänzend gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (NBest-Was - Anlage 1).“

12. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15.1 wird nach dem Wort „Abweichend“ das Wort „zu“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- b) Nummer 15.2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Nummer 2.2 werden Kläranlagen nur dann gefördert, wenn sie eine Größe von 5 000 Einwohnerwerten nicht überschreiten, und Maßnahmen am Kanalnetz nur in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern (nach Ziffer 5.2.4.3.3.6 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014-2022)⁵ durchgeführt werden.“

c) In Nummer 15.3 wird folgender Satz 2 angeführt:

„Mit der Genehmigung des 11. EPLR-Änderungsantrages vom 05.10.2022 können Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 bis zu einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 4 000 000 Euro (netto) gefördert werden¹.“

d) In Nummer 15.7 wird nach dem Wort „Abweichend“ das Wort „zu“ durch das Wort „von“ ersetzt.

e) In Nummer 15.8 wird nach dem Wort „Abweichend“ das Wort „zu“ durch das Wort „von“ ersetzt.

f) Nummer 15.9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html)“ wird gestrichen.

bb) Die Ziffer „2020“ wird durch die Ziffer „2022⁵“ ersetzt.

g) In Nummer 15.11 wird nach dem Wort „Abweichend“ das Wort „zu“ durch das Wort „von“ ersetzt.

h) Nummer 15.12 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Nummer 12 Satz 2 und 3 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben. Bei der Bewilligungsbehörde ist hierzu ein Auszahlungsantrag einzureichen, dem die jeweiligen Rechnungen nebst Zahlungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen sind. Zuwendungsfähig sind die Original durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Rabatte und Skonti.

Sofern die Belege nicht mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsstelle übermittelt werden, können reproduzierte Belege unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

Originär digitale Belege (zum Beispiel ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nummer 7.1 ANBest-Gk erfüllt, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.“

i) In Nummer 15.13 wird nach dem Wort „Abweichend“ das Wort „zu“ durch das Wort „von“ ersetzt.

13. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16.1 Vorhaben nach Nummer 2.3.1

Die Antragsunterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) ausführliche Maßnahmebeschreibung mit Lageplan,
- b) Beurteilung der Maßnahme hinsichtlich der Auswirkungen auf die Reinigungsleistung und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen,

- c) Energiecheck,
- d) Kostenermittlung,
- e) spezifische Energieeinsparung pro Einwohner oder Einwohnerwert (Abwasserbeseitigung) und Jahr in Kilowattstunden,
- f) die erwartete jährliche Einsparung an Tonnen Kohlendioxid-Äquivalenten und
- g) Kosten je Tonne Kohlenstoffdioxid-Äquivalent, die jährlich eingespart wird.

Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten beizufügen, das insbesondere zu den Angaben nach Absatz 1 Buchst. f und g eine Plausibilitätsprüfung enthält. Die Antragsunterlagen sind im Internet⁴ eingestellt und bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

16.2 Abweichend von Nummer 8 ist folgendes Auswahlverfahren anzuwenden:

Die Bewilligungsbehörde gibt die Antragstermine und die für die Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Sie bewertet die Vorhaben an Hand der vom Begleitausschuss beschlossenen zwei Auswahlkriterien und der darüber erreichten Punktzahl. Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe des Verhältnisses der jährlichen Kohlendioxid-Einsparung zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten in Tonne Kohlendioxid pro Euro (Berechnungsformel: Erwartete jährliche Einsparung an Kohlendioxid Tonnen-Äquivalenten pro Jahr geteilt durch die zuwendungsfähigen Baukosten in Euro multipliziert mit dem Faktor 10 000) und der erreichten Punktzahl aus der erwarteten gesamten jährlichen Energieeinsparung in Megawattstunden pro Jahr (MWh/a) gemäß folgender Abstufung:

- a) kleiner 20 MWh/a = 0 Punkte
- b) 20-50 MWh/a = 1 Punkt
- c) 51-100 MWh/a = 2 Punkte
- d) 101-300 MWh/a = 3 Punkte
- e) 301-500 MWh/a = 4 Punkte
- f) 501-1000 MWh/a = 5 Punkte oder
- g) größer 1000 MWh/a = 6 Punkte.

Es werden die Vorhaben ausgewählt, die die höchsten Punktzahlen erreichen.

Die Anträge einer Auswahlrunde werden entsprechend gereiht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die Anträge bewilligt.

Die Förderwürdigkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren setzt eine Klimaverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis voraus.

16.3 Der Antragsteller hat mit der Antragstellung nachzuweisen, dass die Finanzierung des Vorhabens einschließlich der daraus entstehenden Betriebs- und Instandhaltungskosten gewährleistet ist.

16.4 Abweichend von Nummer 1.3 VV-GK darf mit dem Vorhaben nach Nummer 2.3.1 Buchst. a begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist und die baufachliche Stellungnahme zum Entwurf dem Antragsteller zugegangen ist. Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die auf dem baufachlich geprüften Entwurf beruhen. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

16.5 Abweichend von Nummer 12 Satz 2 und 3 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben. Bei der Bewilligungsbehörde ist hierzu ein Auszahlungsantrag einzureichen, dem die jeweiligen Rechnungen nebst Zahlungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen sind. Zuwendungsfähig sind die im Original durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Rabatte und Skonti.

Sofern die Belege nicht mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsstelle übermittelt werden, können reproduzierte Belege unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

Originär digitale Belege (zum Beispiel ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nummer 7.1 ANBest-Gk erfüllt, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.

16.6 Auf eine erneute Belegprüfung im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung kann verzichtet werden, wenn im Rahmen von Mittelabforderungen in Teilbeträgen die Belege bereits geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde. Die geprüften Belege müssen dabei kenntlich gemacht werden. Das gilt auch für die Belegprüfungen im Rahmen der baufachlichen Prüfung.

16.7 Der Zuwendungsempfänger hat Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.

16.8 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE, ESF-plus oder JTF finanzierten Förderprogramme gemäß den Artikeln 18, 40 bis 42 sowie 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken.

14. Die Angabe „Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 1 wird nach der Angabe „(Nbest-Was)“ die Angabe „<https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000012016/part/F>“, angefügt.
- b) In der Anlage 2 wird nach dem Wort „Wasserversorgungsanlagen“ die Angabe „<https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000012017/part/F>“ angefügt.
- c) In der Anlage 3 wird nach dem Wort „Abwasseranlagen“ die Angabe „<https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000012018/part/F>“ angefügt.

15. Die Angabe „Fußnoten“ erhält folgende Fassung:

- 1) <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr>
- 2) <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/efre/operationelles-programm-efre>

- 3) <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2021-bis-2027-efreesf-jtf/>
- 4) <https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>
- 5) Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014-2022:
https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html

II. Dieser Erl. tritt am 20. Dezember 2023 in Kraft.

An das Landesverwaltungsamt